

Allgemeine Verkaufsbedingungen gültig ab 01.10.2021

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; abweichenden Bedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich, soweit wir nicht schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, also gewerblich oder in sonstiger Weise selbstständig tätigen Bestellern. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen daher erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der Ware zustande. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, muss der Besteller ihr binnen einer Woche ab Erhalt schriftlich widersprechen, sonst gilt allein der Inhalt unserer Auftragsbestätigung.
- (2) Bestellungen können wir während einer Frist von vier Wochen annehmen, ohne dass der Besteller zum Widerruf berechtigt ist.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise EXW D- 31629 Estorf (Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten. Wir werden dem Besteller dies auf Verlangen nachweisen.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Ware zu zahlen, sonst gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungen, die innerhalb von 12 Tagen nach Rechnungsdatum bei uns eingehen, gewähren wir 2 % Skonto. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eine Zurückbehaltungs-Rechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „EXW D- 31629 Estorf (Incoterms 2010)“ vereinbart. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Käufer über, auch wenn wir die Versandkosten tragen.
- (2) Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung auf Kosten des Bestellers versichern.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferfristen beginnen im Zweifel mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Besteller seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Unsere Lieferpflicht ruht, solange sich der Käufer mit vertraglichen Pflichten, insbesondere einer vereinbarten Anzahlung, im Verzug befindet. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (2) Wir sind zu Teillieferungen sowie zu Mengenabweichungen von maximal 10 % berechtigt, wobei stets die tatsächlich gelieferte Menge abzurechnen ist.
- (3) Nachfristen müssen uns schriftlich gesetzt werden und angemessen sein. Sie sind stets unangemessen, wenn sie weniger als vier Wochen ab Zugang der Nachfristsetzung betragen. Im Einzelfall kann eine längere Frist erforderlich sein. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist darf der Besteller nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dies mit der Fristsetzung schriftlich angekündigt hat.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 6 Höhere Gewalt

- (1) Wird uns die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen vorübergehend unmöglich oder erschwert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses; gleiches gilt für eine vom Besteller für die Leistung gesetzte Nachfrist. Vor Ablauf der verlängerten Leistungszeit bzw. Nachfrist ist der Besteller weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Schadensersatz berechtigt.

Dauert das Leistungshindernis mehr als 2 Monate an, so sind sowohl der Besteller als auch wir zum Rücktritt berechtigt, soweit der Vertrag nicht durchgeführt werden kann. Ist der Besteller vertraglich oder gesetzlich ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, so bleibt dieses Recht unberührt.

(2) Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Andere außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller mit.

§ 7 Mängelgewährleistung

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller muss insbesondere die Ware unverzüglich untersuchen und feststellbare Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt der Ware anzeigen. Sonstige Mängel muss er unverzüglich nach ihrer Erkennbarkeit anzeigen. Jede Mängelanzeige bedarf der Schriftform und muss die Art der Ware und des Mangels sowie die Lieferscheinnummer angeben. Soweit Mängel nicht ordnungsgemäß angezeigt werden, gilt die gelieferte Ware als genehmigt mit der Folge, dass der Besteller wegen des Mangels keine Rechte geltend machen kann.

(2) Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf der Besteller nicht verarbeiten oder sonst verwenden. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, so haften wir nicht für Schäden, die auf der Verarbeitung oder sonstigen Verwendung beruhen. Ferner hat der Besteller in diesem Fall die Mehrkosten zu tragen, die bei der Nacherfüllung gemäß Abs. 3 aufgrund des Einbaus oder der sonstigen Verwendung entstehen.

(3) Ist die Ware mangelhaft und gilt sie nicht als genehmigt, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen, die nach unserer Wahl durch Reparatur oder Neulieferung mangelfreier Ware erfolgt. Erhöhen sich die Kosten der Nacherfüllung dadurch, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Bestimmungsort verbracht wurde, hat der Besteller die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.

(4) Der Besteller ist aufgrund von festgestellten Mängeln nicht berechtigt, die Annahme der Kaufsache zu verweigern. Er hat uns vielmehr Gelegenheit zu geben, den festgestellten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf an der bemängelten Kaufsache nichts geändert werden, sonst verliert der Besteller sämtliche Rechte wegen des Mangels. Auf unser Verlangen ist die beanstandete Kaufsache an uns zurückzusenden.

(5) Wegen natürlicher Abnutzung und Schäden aufgrund fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller

oder Dritte sowie unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung kann der Besteller keine Rechte geltend machen.

(6) Weitergehende Ansprüche kann der Besteller nur geltend machen, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Für Schadensersatzansprüche gelten zusätzlich die Einschränkungen des nachstehenden § 9.

(7) Die Sorgfaltspflicht des Bestellers bleibt trotz der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bestehen.

(8) Die Verjährungsfrist für sämtliche Rechte des Bestellers wegen eines Mangels der gelieferten Sache wird auf ein Jahr verkürzt. Dies gilt nicht in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Haftung

(1) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir nur, wenn die verletzte Vertragspflicht für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, und nur begrenzt bis zur Höhe des typischerweise durchschnittlich eintretenden vorhersehbaren Schadens.

(2) Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, und zwar auch zugunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

(2) Wird die von uns gelieferte Ware be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns als Hersteller gem. § 950 BGB, ohne dass uns Verbindlichkeiten hieraus entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermengung. Der Besteller hat die neu hergestellte Sache mit der verkehrsbüblichen Sorgfalt kostenlos für uns zu verwahren.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob er die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert

oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert oder mit beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller die ihm hieraus zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.

(4) Der Besteller ist zur Einziehung abgetretener Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(5) Die Befugnis des Bestellers, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, besteht nur, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Sie erlischt ferner, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. In diesen Fällen erlischt auch die Befugnis des Bestellers, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen.

(6) Der Besteller hat uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der an uns abgetretenen Forderungen mit Namen und Anschrift seiner Abnehmer, Forderungshöhe und Rechnungsdaten auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie deren Überprüfung zu gestatten. Ferner hat er auf unser Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen von der Abtretung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Zu einer Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unter Angabe des Pfandgläubigers unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld durch Scheck oder Wechsel vereinbart haben, besteht der Eigentumsvorbehalt fort bis zum endgültigen Eingang des Rechnungsbetrages bzw. bis zur Wechseleinlösung. Bei Zahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren oder in einem sonstigen Verfahren, bei dem wir – wozu wir nicht verpflichtet sind – einen vom Besteller akzeptierten Wechsel zum Zwecke der Diskontierung als Aussteller oder Indossant unterzeichnen, geht das Eigentum frühestens über, nachdem der Besteller sämtliche Wechsel eingelöst und uns endgültig von jeder Wechselhaftung freigestellt hat.

§ 10 Werkzeuge

Werkzeuge, die vom Besteller ganz oder teilweise bezahlt werden, bleiben unser uneingeschränktes Eigentum. Ein Recht auf Herausgabe oder Erstattung des bezahlten Betrages besteht auch nicht nach Erfüllung des Auftrages oder Beendigung der Geschäftsverbindung.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Estorf-Leeseringen. Ist der Besteller Kaufmann, so ist Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Estorf-Leeseringen; wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages unberührt.

BREMSKERL-REIBBELAGWERKE
EMMERLING GMBH & CO. KG
ESTORF-LEESERINGEN